März 2019

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

EMAS überarbeitet – Neufassung des Anhangs IV in Kraft 1

Nationales Luftreinhalteprogramm 6

EU: Anstieg der Treibhausgasemissionen 9

Der Umwelt zuliebe: Energiesparen für den Klimaschutz 10

Weiterbildung für Nachhaltigkeit und Umweltschutz 11

Rubriken

Rechtsentscheid: Baugebiete mit Emissionskontingenten 12

Kurz gemeldet 13

Impressum 13

Neue und geänderte Vorschriften 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

EMAS überarbeitet – Neufassung des Anhangs IV in Kraft

Die EU-Kommission hat den Anhang IV (Umweltberichterstattung) zur EMAS-Verordnung (EG) 1221/2009 überarbeitet, der die Anforderungen an die Berichterstattung der EMAS-registrierten Organisationen näher bestimmt. Die Änderungen wurden im Amtsblatt der EU als Verordnung (EU) 2018/2026 verkündet und sind am 9. Januar 2019 in Kraft getreten. Mit dem neu gefassten Anhang IV sollen EMAS-Organisationen mehr Möglichkeiten bei der Darstellung der Umweltleistung erhalten. Über bedeutende indirekte Umweltaspekte und Umweltauswirkungen soll nun verstärkt berichtet werden. Ferner soll die Nutzung der EMAS-Umwelterklärung insbesondere für andere Berichtspflichten erleichtert werden.

Die Verordnung über die freiwillige Teilnahme an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung ist in ihrer dritten Revision (EMAS III) seit dem 10. Januar 2010 in Kraft. Die Verordnung umfasst insgesamt acht Anhänge, von denen nunmehr alle diejenigen einer Aktualisierung unterzogen worden sind, die die speziellen Anforderungen an EMAS-registrierte Organisationen näher bestimmen:

- Mit der Änderungsverordnung (EU) 2017/1505 (in Kraft seit 18. September 2017) wurden die Anhänge I (Umweltprüfung), II (Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem) und III (interne Umweltbetriebsprüfung) der EMAS-Verordnung angepasst, um die Kompatibilität von EMAS mit der Umweltmanagementsystemnorm ISO 14001 in der Version 2015 beizubehalten und die Anwenderfreundlichkeit von EMAS zu verbessern.
- Mit der jetzt verkündeten zweiten Änderungsverordnung (EU) 2018/2026 ist die Revision 2017/2019 der EMAS III-Anhänge abgeschlossen. Hierbei werden die Anforderungen an die Umweltberichterstattung und an die Umweltleistungsindikatoren neu definiert.

Erweiterte Inhalte der Umwelterklärung (Abschnitt B des Anhangs IV)

Die Umwelterklärung einer registrierten Organisation hat wie bisher acht definierte Punkte a) bis h) in Anhang IV zu umfassen, diese sind aber gegenüber dem bisherigen Anhang IV weiter ausdifferenziert:

Kernindikatoren gemäß Anhang IV EMAS

Bereich	gesamter jährlicher Input/Output in dem betreffenden Bereich (Zahl A)	Anmerkungen
Energie[1]	gesamter direkte Energieverbrauch	jährlicher Gesamtenergieverbrauch der Organisation (vorzugsweise in kWh, MWh oder GJ)
	gesamter Verbrauch erneuerbarer Energien	jährlicher Gesamtverbrauch der Organisation an Energie aus erneuerbaren Quellen (Maßeinheiten siehe oben)
	gesamte Erzeugung erneuerbarer Energien	entspricht der jährlichen Gesamterzeugung der Organisation von Energie aus erneuerbaren Quellen (Maßeinheiten siehe oben); nur anzugeben, wenn 1. die von der Organisation erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen die von ihr insgesamt verbrauchte Energie aus erneuerbaren Quellen deutlich übersteigt oder wenn 2. die von der Organisation erzeugte erneuerbare Energie von ihr nicht verbraucht wurde
Material[2]	jährliche Massenstrom der verwendeten Schlüsselmaterialien ist vorzugsweise in Gewichtseinheiten (z.B. Kilogramm oder Tonnen), Volumen (z.B. m^3) oder anderen üblicherweise in diesem Sektor verwendeten metrischen Einheiten anzugeben	ausgenommen Energieträger und Wasser (vorzugsweise in Gewichts-, Volumen- oder anderen im betreffenden Sektor verwendeten metrischen Maßeinheiten)
Wasser	jährlicher Gesamtwasserverbrauch	in Volumeneinheiten (Liter oder m^3)
Abfall	gesamtes jährliches Abfallaufkommen	aufgeschlüsselt nach Abfallarten, vorzugsweise in Gewichts-, Volumen- oder anderen im betreffenden Sektor verwendeten metrischen Einheiten
	gesamtes jährliches Aufkommen an gefährlichen Abfällen	vorzugsweise in Gewichts-, Volumen- oder anderen im betreffenden Sektor verwendeten metrischen Einheiten
Flächenverbrauch in Bezug auf die biologische Vielfalt	gesamter Flächenverbrauch	in Flächeneinheiten (z.B. m^2 oder ha)
	gesamte versiegelte[3] Fläche	in Flächeneinheiten (z.B. m^2 oder ha)
	gesamte naturnahe[4] Fläche am Standort	in Flächeneinheiten (z.B. m^2 oder ha)
	gesamte naturnahe Fläche abseits des Standorts	in Flächeneinheiten (z.B. m^2 oder ha)
Emissionen	jährliche Gesamtemissionen von Treibhausgasen	mindestens die Emissionen an CO_2, CH_4, N_2O, HFKW, PFC, NF_3 und SF_6, ausgedrückt in Tonnen CO_2-Äquivalent. Treibhausgasemissionen sollten nach einem festgelegten Verfahren wie dem Treibhausgasprotokoll gemeldet werden.
	jährliche Gesamtemissionen in die Luft	mindestens die Emissionen an SO_2, NO_x und Feinstaub (PM), ausgedrückt in Kilogramm oder Tonnen

1) Werden verschiedene Arten von Energie verbraucht oder – im Falle erneuerbarer Energien – erzeugt (z.B. Strom, Wärme, Brennstoffe oder andere), ist der Jahresverbrauch bzw. die Jahreserzeugung getrennt anzugeben.
2) Werden verschiedene Arten von Materialien verwendet, ist ihr jährlicher Massenstrom getrennt anzugeben.
3) Eine „versiegelte Fläche" ist ein Bereich, in dem der ursprüngliche Boden abgedeckt wurde (z.B. Straßen), um ihn undurchlässig zu machen; dies kann Auswirkungen auf die Umwelt haben.
4) Eine „naturnahe Fläche" ist ein Bereich, der in erster Linie der Erhaltung oder Wiederherstellung der Natur dient; naturnahe Flächen können sich auf dem Gelände des Standorts befinden (z.B. Dächer, Fassaden, Wasserableitungssysteme u.a.), die zur Förderung der biologischen Vielfalt konzipiert, angepasst oder verwaltet werden. Naturnahe Flächen können sich auch abseits des Standorts der Organisation befinden, sofern sie in ihrem Eigentum stehen oder von ihr bewirtschaftet werden und in erster Linie der Förderung der biologischen Vielfalt dienen. Es können auch gemeinsam bewirtschaftete Flächen zur Förderung der biologischen Vielfalt beschrieben werden, sofern der Umfang der gemeinsamen Verwaltung klar umrissen ist.

a) Bei der Beschreibung der Organisation und ihrer Tätigkeiten wird zusätzlich eine klare und unmissverständliche Beschreibung des Umfangs der EMAS-Registrierung inklusive einer Aufstellung der in diese Registrierung einbezogenen Standorte gefordert.
b) Die Umweltpolitik ist um eine kurze Beschreibung der Verwaltungsstruktur, auf die sich das Umweltmanagementsystem der Organisation stützt, zu ergänzen.
c) In die Beschreibung der Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen der Organisation führen, ist eine kurze Beschreibung des Vorgehens bei der Festlegung ihrer Bedeutung aufzunehmen.
d) Wie bisher sind die Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den bedeutenden Umweltaspekten und -auswirkungen zu beschreiben.
e) Die durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltleistung, zur Erreichung der Ziele und Einzelziele und zur Gewährleistung der Einhaltung der bestehenden umweltrechtlichen Verpflichtungen sind zu beschreiben; dabei sollte auf die in den branchenspezifischen Referenzdokumenten der EU-Kommission vorgestellten bewährten Umweltmanagementpraktiken verwiesen werden, sofern diese bereits vorliegen (dies ist der Fall für die Branchen Einzelhandel, Tourismus, Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung, Landwirtschaft, öffentliche Verwaltung, Elektro- und Elektronikindustrie sowie PKW-Herstellung).
f) Wie schon bisher gehört zur Umwelterklärung eine Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung der Organisation bezüglich ihrer bedeutenden Umweltauswirkungen. Dabei werden sowohl die Kernindikatoren als auch die spezifischen Indikatoren für die Umweltleistung gemäß Abschnitt C des Anhangs berücksichtigt.
g) In der Umwelterklärung ist nicht nur wie bisher auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen zu verweisen, deren Einhaltung die Organisation im Umweltbereich gewährleisten

muss. Vielmehr muss die Organisation auch ausdrücklich bestätigen, dass diese Vorschriften eingehalten werden.

h) In der Umwelterklärung muss, neben dem Datum der Validierung, dem Namen des Umweltgutachters und seiner Zulassungsnummer auch dessen Bestätigung enthalten sein, dass die Erklärung den Anforderungen der EMAS-Verordnung entspricht. Hierfür kann auch die vom Umweltgutachter unterzeichnete Erklärung zu seinen Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten gemäß Anhang VII verwendet werden.

Eine Organisation darf ihrer Umwelterklärung nunmehr auch zusätzliche sachdienliche Informationen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen oder zur Einhaltung spezifischer Anforderungen beifügen. Auch diese Angaben werden durch den Umweltgutachter validiert. Die Umwelterklärung kann in andere Berichte der Organisation (z.B. Management- oder Nachhaltigkeitsberichte sowie Berichte über die soziale Unternehmensverantwortung) aufgenommen werden. In solchen Dokumenten müssen jedoch die nach EMAS validierten und die nicht validierten Informationen klar unterschieden werden. Die darin enthaltene Umwelterklärung muss eindeutig kenntlich gemacht werden (z.B. durch Verwendung des EMAS-Zeichens nach Anhang V), und das Validierungsverfahren nach EMAS ist kurz zu erläutern.

... schließlich sollen sich hier doch naturnahe Flächen entwickeln !

Indikatoren für die Umweltleistung (Abschnitt C des Anhangs IV)

Die Organisatoren müssen in ihrer Umwelterklärung und in deren Aktualisierung Angaben zu ihren bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekten machen und in ihrer Berichterstattung die in Abschnitt C festgelegten Kernindikatoren sowie weitere spezifischen Indikatoren für die Umweltleistung heranziehen. Stehen quantitative Daten nicht zur Verfügung, dürfen die Organisationen jetzt auch qualitative Daten übermitteln; nähere Vorgaben hierzu macht Anhang IV jedoch nicht. Die Anforderungen an die Indikatoren sind im Wesentlichen unverändert geblieben; wie bisher müssen die Indikatoren die Umweltleistung der Organisation unverfälscht darstellen, leicht verständlich und eindeutig sein, sowie gegebenenfalls einen Vergleich zwischen verschiedenen branchenbezogenen, nationalen oder regionalen Benchmarks und einen Vergleich mit Rechtsvorschriften ermöglichen. Die Indikatoren müssen auch einen Vergleich von Jahr zu Jahr ermöglichen, damit beurteilt werden kann, ob sich die Umweltleistung der Organisation verbessert hat. Aus diesem Grund muss die Meldung nunmehr mindestens drei Jahre der Tätigkeit umfassen, sofern die Daten verfügbar sind. Kernindikatoren im Rahmen der Berichterstattung sind nach wie vor Energie- und Materialeffizienz, Wasser, Abfall, Flächenverbrauch in Bezug auf die biologische Vielfalt (Neubezeichnung, bisher nur „biologische Vielfalt" genannt) und Emissionen (siehe Kasten: Kernindikatoren). Der Kernindikator „Energie" unterscheidet nun zwischen verbrauchter und selbst erzeugter Menge erneuerbarer Energien. Beim Kernindikator „Emissionen" empfiehlt die Neufassung hinsichtlich der Treibhausgasemissionen, die Berichterstattung nach einer definierten Methodik wie dem Treibhausgasprotokoll vorzunehmen. Generell gehören zu jedem Indikator eine Zahl A zur Angabe der gesamten jährlichen Inputs/Outputs, eine Zahl B zur Angabe eines jährlichen Referenzwerts und eine Zahl R zur Angabe des Verhältnisses dieser beiden Zahlen (A/B). Als Referenzwert (Zahl B, bisher als Output der Organisation bezeichnet) ist eine Zahl zu wählen, die die jährliche Gesamttätigkeit der Organisation am besten widerspiegelt und die einen gemeinsamen Referenzwert für den Sektor darstellt, in dem die Organisation arbeitet. Unter diesen Voraussetzungen kann die Bezugsgröße nunmehr von den Organisationen frei gewählt werden; als Beispiele werden in der Neufassung des Anhangs IV konkret genannt:

- jährliche Gesamtausbringungsmenge (Jahresproduktion; bei produzierenden Betrieben),
- Gesamtzahl der Beschäftigten (geeignet insbesondere für Dienstleistungsbetriebe),
- Gesamtzahl der Übernachtungen (im Hotelgewerbe / Touristiksektor),
- Gesamtzahl der Bewohner eines Gebiets (bei öffentlichen Verwaltungen),
- Tonnen aufbereiteter Abfälle (für Betriebe der Abfallwirtschaft),
- insgesamt erzeugte Energie (bei Unternehmen im Bereich der Energieerzeugung).

Einmal festgelegt, ist die gewählte Zahl B im Regelfall auch in künftigen Umwelterklärungen zu verwenden. Ein Wechsel des Referenzwerts ist von der Organisation in ihrer Umwelterklärung zu erläutern. Da die Vergleichbarkeit der Zahl über drei Jahre gewährleistet sein muss, sind die Indikatoren für die vorangegangenen Jahre anhand der neu festgelegten Zahl B erneut zu berechnen.

Die Berichterstattung über die Kernindikatoren für die Umweltleistung ist obligatorisch. Bewertet jedoch eine Organisation die Relevanz einzelner Kernindikatoren im Rahmen der Identifizierung ihre bedeutenden Umweltaspekte und -auswirkungen als nicht wesentlich, muss sie keine Informationen zu diesen Indikatoren übermitteln. Dies hat die Organisation in ihrer Umwelterklärung zu begründen.
Die Vorgaben zu anderen einschlägigen Indikatoren für die Umweltleistung wurden in der Neufassung des Anhangs IV konkreter gestaltet. Demnach erstatten Organisationen zusätzlich alljährlich Bericht über ihre Leistung in Bezug auf die identifizierten bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte und -auswirkungen, die sich auf ihre Kerntätigkeiten beziehen. Diese müssen mess- und nachprüfbar sein und dürfen nicht bereits durch die Kernindikatoren abgedeckt sein. Die Berichterstattung zu diesen zusätzlichen Indikatoren erfolgt im Einklang mit den in der Einleitung zu Abschnitt C festgelegten oben genannten allgemeinen Anforderungen. Soweit verfügbar, berücksichtigt die Organisation die branchenspezifischen Referenzdokumente der EU-Kommission gemäß Artikel 46 EMAS, um die Ermittlung einschlägiger branchenspezifischer Indikatoren zu erleichtern.

Öffentlicher Zugang zu den Informationen zur Umweltleistung

Die Vorschriften über den Zugang zu den Informationen der Umweltberichterstattung wurden erweitert. Wie schon bisher muss die Organisation sicherstellen, dass sie dem Umweltgutachter nachweisen kann, dass jeder, den die Umweltleistung der Organisation interessiert, problemlos und frei Zugang zu den gemäß den Abschnitten B und C des Anhangs IV vorgeschriebenen Informationen erhalten kann. Zu diesem Zweck sollte die Umwelterklärung vorzugsweise auf der Website der Organisation öffentlich zugänglich gemacht werden. Die notwendigen Informationen müssen in der Amtssprache des Mitgliedstaats oder Drittlands, in dem sich der Standort oder die Organisation befindet, veröffentlicht werden.
Ergänzend wird nunmehr geregelt, dass die Organisation im Falle einer Gesamt-Umwelterklärung (für alle Standorte einer Organisation) sicherzustellen hat, dass diese Informationen für die Zwecke der Registrierung in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Organisation registriert ist oder in einer oder mehreren Amtssprachen der EU, die mit der für die Registrierung zuständigen Stelle vereinbart wurden, vorliegen. Die Umwelterklärung kann auch in weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt werden, sofern der Inhalt des übersetzten Dokuments mit dem Inhalt der vom Umweltgutachter validierten ursprünglichen Umwelterklärung übereinstimmt. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass bei Erstellung einer Gesamt-Umwelterklärung die bedeutenden Umweltauswirkungen eines jeden Standorts eindeutig beschrieben und in der Gesamt-Umwelterklärung erfasst sind (Abschnitt D – bisher E – des Anhangs IV).

Übergangsbestimmungen im ersten Jahr nach Inkrafttreten

In der Verordnung zur Änderung des Anhangs IV EMAS ist festgelegt, dass die Validierung einer erstmaligen oder aktualisierten Umwelterklärung im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung und dem 9. Januar 2020 im Einvernehmen mit dem Umweltgutachter und der für die Registrierung zuständigen Stelle noch ohne Berücksichtigung der neuen Fassung von Anhang IV erfolgen kann. Ist eine noch nicht validierte aktualisierte Umwelterklärung einer kleinen Organisation, die von den Erleichterungen für kleineren und mittleren Unternehmen Gebrauch macht, der zuständigen Stelle nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung, aber vor dem 9. Januar 2020 zu übermitteln, so kann im Einvernehmen mit der Registrierungsstelle die Erklärung noch ohne Berücksichtigung der Änderungsverordnung erstellt werden. Diese Regelung bezieht sich auf den Fall des Art.7 Abs. 3 EMAS, dem zufolge KMU die alle drei Jahre fällige Erneuerung der Registrierung um bis zu zwei Jahre verlängern dürfen, sofern sie in jedem Jahr der Verlängerung der Registrierungsstelle eine nicht validierte Umwelterklärung vorlegen.

Änderungsverordnung (EU) 2017/1505

Vor der hier behandelten Änderung des Anhang IV der EMAS III-Verordnung war am 18. September 2017 bereits eine Änderung der Anhänge I bis III in Kraft getreten. Alle Änderungen zusammengenommen stellen eine schrittweise vorgenommene und zunächst auf die Anhänge beschränkte Teilrevision von EMAS dar, wie sie von der EU-Kommission zuvor konzipiert wurde.
Unmittelbarer Anlass für die Überarbeitung der Anhänge I und II war die Revision 2015 der Umweltmanagement-Norm ISO 14001. Anhang I, in dem die Anforderungen an die Umweltprüfung festgelegt sind, wurde um diejenigen Themen erweitert, die mit der Normversion ISO 14001:2015 neu in das Umweltmanagementsystem eingeführt wurden; dazu gehören vor allem

- die Bestimmung des Kontextes der Organisation,
- die Erfassung der interessierten Parteien und ihrer Erfordernisse und Erwartungen,
- Risiken und Chancen, sowie
- stärkere Integration des Umweltmanagements in Führungsstrukturen und Geschäftsprozesse.

Auf diese Themen muss nunmehr bei der Umweltprüfung in jedem Fall eingegangen werden, wobei Systematik und Vorgehensweise der Prüfung unverändert geblieben sind. Eine Hilfestellung zu den neuen Anforderungen an die Umweltprüfung gibt eine Broschüre des Umweltgutachterausschusses (UGA) mit dem Titel „EMAS Novelle 2017/2019“, auf die im Folgenden Bezug genommen wird:

- „Kontext der Organisation“ meint Faktoren im Umfeld der Organisation zu denen externe Bedingungen (nach dem neuen Anhang I Nr. 1 kulturelle, soziale, politische, gesetzliche, behördliche, finanzielle, technologische, ökonomische, natürliche und wettbewerbliche Umstände) wie auch interne Bedingungen gehören, die mit den Merkmalen der Organisation im Zusammenhang stehen (z.B. Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, strategische Ausrichtung, Kultur und Fähigkeiten). Konkret kann es sich um Umstände wie Extremwetterereignisse, Preis-

schwankungen an Rohstoffmärkten, politische Instabilitäten in Lieferländern sowie steigenden Regulierungsdruck sowie begrenzte personelle und technologische Kapazitäten innerhalb der Organisation handeln. Anhang A4.1 der ISO 14001:2015 nennt weitere Beispiele. Einige dieser Faktoren können Einfluss auf die Ausgestaltung und den Erfolg des Umweltmanagements nehmen. Gefordert ist eine Analyse des Kontextes einer Organisation; sie dient dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und der fortlaufenden Verbesserung ihres Umweltmanagementsystems.

- Mit der Erfassung der interessierten Parteien hat die Organisation zu bestimmen, welche interessierten Parteien und welche ihrer Bedürfnisse für das Umweltmanagementsystem relevant sind und welchen dieser Erfordernisse sie nachkommen will. Beispiele für interessierte Parteien können Kunden, Subunternehmer, Lieferanten, Beschäftigte, Investoren, die Nachbarschaft, Behörden und die breite Öffentlichkeit sein. Aus dieser Betrachtung ergeben sich dann zusammen mit den geltenden Rechtsvorschriften bindende Verpflichtungen, die im Umweltmanagementsystem berücksichtigt werden müssen und deren Einhaltung im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung (siehe Anhang III) und der Begutachtung durch die Umweltgutachter überprüft wird.
- Organisationen müssen die Risiken und Chancen bestimmen, die mit ihren (direkten und indirekten) Umweltaspekten, den bindenden Verpflichtungen, den im Rahmen der organisatorischen Kontextbestimmung ermittelten internen und externen Themen und mit den Erwartungen der interessierten Parteien zusammenhängen. Die Risiken und Chancen (Beispiele: Rufschädigung, Rechtsverfahren, Umweltschäden, Kostensteigerung, Mitarbeitermotivation, Effizienzsteigerung oder Wettbewerbsvorteil) sind systematisch zu erfassen, zu dokumentieren und bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.
- Durch die stärkere Integration des Umweltmanagementsystems in die Geschäftsprozesse soll die Umweltrelevanz des Kerngeschäfts der Organisation in den Vordergrund gestellt werden. Hierzu muss die oberste Leitung eine Führungsfunktion im Umweltmanagement übernehmen und die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung fördern, indem sie die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen und die Infrastruktur bereitstellt und indem sie Führungskräfte aus den verschiedenen Bereichen und Ebenen der Organisation gezielt einbindet. In der Broschüre des UGA werden als Beispiele u.a. genannt: Berücksichtigung von Umweltkriterien und -kosten bei Investitionsentscheidungen, Aufstellung von Lieferantenanforderungen, Einbeziehung von Umweltkosten und -nutzen in das Kostencontrolling, Definition von Umweltkriterien bei der Beschaffung, Entwicklung umweltfreundlicher Produkte

In Anhang II wurden die Spalten A und B überarbeitet. Wie bisher enthält Spalte A den Text der Norm ISO 14001 (ohne die informativen Anhänge), nunmehr in der Fassung der Normversion 2015. Spalte B umfasst diejenigen Anforderungen, die über die der ISO 14001 hinausgehen; auch diese wurden einer Anpassung unterzogen. In Spalte B wurde die Pflicht zur Benennung eines Managementbeauftragten, die unter der ISO 14001:2015 entfallen ist, aufrechterhalten.

In Anhang III (Umweltbetriebsprüfung ist die Berichterstattung an die Leitungsebene stärker betont worden. Organisationen müssen außerdem angeben, wie sie ihre gesetzten Ziele und Maßnahmen erreichen und ihre bindenden Verpflichtungen einhalten können. Einbezogen sind neben den rechtlichen auch die freiwillig eingegangenen Verpflichtungen.

Parallel zur Überarbeitung der Anhänge der EMAS-Verordnung wurde das Nutzerhandbuch der EU-Kommission (EMAS User's Guide) aus dem Jahr 2013 aktualisiert und im Dezember 2017 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Das Nutzerhandbuch soll Organisationen bei der Einführung von EMAS unterstützen. Es beschreibt die wichtigsten Elemente des Systems und erläutert die Schritte, die eine Organisation unternehmen muss, wenn sie an EMAS teilnehmen will. Wesentliche Änderung des überarbeiteten Nutzerhandbuchs ist eine vereinfachte Begutachtungsmethode für ausgewählte Branchen aus dem Dienstleistungs- und Verwaltungssektor, die in der Anwendung eines Stichprobenverfahrens für Unternehmen mit mehreren Standorten besteht, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind:

- Das Stichprobenverfahren wird nur auf Gruppen vergleichbarer Standorte angewendet; „vergleichbar" bedeutet hier: Sitz innerhalb desselben Mitgliedstaats, gleiche Art von Tätigkeiten, gleiches Verfahren, gleiche rechtlichen Anforderungen, vergleichbare Umweltaspekte und -auswirkungen, vergleichbare Bedeutung der Umweltauswirkungen sowie vergleichbare Umweltmanagement- und Kontrollverfahren;
- die Gruppen werden im Einverneh-

Stichprobenverfahren

Zur Anwendung des Stichprobenverfahrens zugelassene Wirtschaftszweige:

Wirtschaftszweig	**NACE-Klassifikation**
Erbringung von Finanzdienstleistungen	64
Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	65
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	69
Public-Relations- und Unternehmensberatung	70.2
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	78
Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	79
Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops	82.1
Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen	85.1 und 85.2
Bibliotheken und Archive	91

men mit dem Umweltgutachter festgelegt;
- zentrale Kontrolle und Verwaltung des Umweltmanagementsystems mit zentraler Managementbewertung;
- alle Standorte unterliegen der Umweltprüfung der Organisation und ihrem Programm für die interne Umweltbetriebsprüfung und werden vor der ersten Registrierung intern geprüft;
- die Organisation hat die Fähigkeit und die Kompetenz zur Veranlassung organisatorischer Veränderungen, die zur Verwirklichung von Umweltzielen erforderlich sind.

Das Stichprobenverfahren ermöglicht es, die Zahl der zu prüfenden Standorte zu reduzieren und dadurch den Gesamtaufwand und die Kosten der Prüfung durch den Umweltgutachter zu begrenzen. Die Anwendung des Stichprobenverfahrens ist zunächst auf neun Branchen begrenzt (siehe Tabelle: Zum Stichprobenverfahrens zugelassene Wirtschaftszweige). In weiteren Wirtschaftszweigen sind Pilotprojekte der EU-Mitgliedstaaten zugelassen, in denen Erfahrungen mit der Anwendung des Stichprobenverfahrens gesammelt werden können. Ausgeschlossen vom Stichprobenverfahren sind Standorte, die besonderen Rechtsvorschriften für Schadstoffemissionen, gefährliche Abfälle oder den Umgang mit gefährlichen Stoffen unterliegen (z.B. Industrieemissionsrichtlinie oder Seveso-Richtlinie); solche Standorte müssen stets einzeln begutachtet werden. Bei Anwendung des Stichprobenverfahrens werden zunächst die Gruppen der vergleichbaren Standorte gebildet. Anschließend wird in jeder Gruppe die Mindestanzahl der zu begutachtenden Standorte berechnet aus der Quadratwurzel der Zahl der in der jeweiligen Gruppe enthaltenen Standorte, multipliziert mit zwei und auf die nächste ganze Zahl gerundet. Immer in die Prüfung einbezogen ist die Zentrale, von der aus das gemeinsame Managementsystem geführt wird.

Dr. Martin Albrecht
martin.albrecht@abfallrecht.org

Klimaschutz

Nationales Luftreinhalteprogramm

Aufgrund der NEC-Richtlinie muss jeder EU-Mitgliedstaat bis zum 1. April 2019 ein nationales Luftreinhalteprogramm erstellen und an die Europäische Kommission übermitteln. Mithilfe der darin festgelegten Maßnahmen sollen die nationalen Reduktionsverpflichtungen für die fünf wichtigsten Luftschadstoffe bis 2020 und 2030 erfüllt werden. Das Bundesumweltministerium hat den Entwurf des deutschen Luftreinhalteprogramms Ende Dezember 2018 vorgelegt; bis zum 28. Februar 2019 konnte die Öffentlichkeit Stellung nehmen. Der vorgelegte Entwurf wurde durch das Umweltbundesamt erarbeitet und muss noch innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden.

Die europäische NEC-Richtlinie (National Emission Ceilings Directive, Richtlinie (EU) 2016/2284 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG) schreibt prozentuale Reduktionsverpflichtungen für die nationalen Emissionen von Stickstoffoxiden (NO_x), Schwefelverbindungen (dargestellt als SO_2), flüchtigen organischen Verbindungen ohne Methan (NMVOC), Ammoniak (NH_3) und Feinstaub kleiner 2,5 Mikrometer ($PM_{2,5}$) ab 2020 und ab 2030 jeweils bezogen auf die Emissionen des Basisjahres 2005 vor (siehe Kasten). Außerdem verpflichtet die Richtlinie zur Überwachung der Emissionen dieser und anderer (in Anhang I NEC-RL genannter) Schadstoffe und legt Berichtspflichten fest.

Die nationale Umsetzung der NEC-Richtlinie erfolgte durch die 43. BImSchV (Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe). Gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 6 der NEC-Richtlinie und den §§ 4 und 16 der 43. BImSchV ist erstmals zum 1. April 2019 ein nationales Luftreinhalteprogramm an die Europäische Kommission zu übersenden, das u.a. darstellt, wie die Minderungsverpflichtungen erreicht werden sollen. Das Luftreinhalteprogramm muss alle vier Jahre aktualisiert und der EU-Kommission zugeleitet werden.

Emissionsentwicklung seit 2005

Von 2005 bis 2016 nahmen die SO_2- und die $PM_{2,5}$-Emissionen in Deutschland um ca. 25 Prozent ab; im gleichen Zeitraum reduzierten sich auch die NO_x-Emissionen um knapp 23 Prozent, die NMVOC-Emissionen um gut 20 Prozent. Dagegen stiegen die Ammoniak-Emissionen um sechs Prozent an, was vor allem auf die verstärkte Lagerung und Ausbringung von Gärresten aus der Vergärung von Energiepflanzen in Biogasanlagen zurückzuführen ist. Bei der Mineraldüngerausbringung ist der steigende Anteil des Harnstoffs, mit vergleichsweise hohen Emissionsfaktoren, für steigende Emissionen verantwortlich.

Einhaltung gültiger Reduktionsverpflichtungen

Seit der Revision des Göteborg-Protokolls unter der Genfer Luftreinhaltekonvention (CLRTAP) steht der Emissionsberichterstattung mit dem „Inventory Adjustment" ein Instrument zur Verfügung, das es erlaubt, bestimmte Emissionen bei der Berechnung zu subtrahieren. Davon betroffen sind zum Beispiel Emissionen aus Quellgruppen, die bei der Festlegung der ab 2010 einzuhaltenden Emissionshöchstmengen (National Emission Ceilings, NEC) noch nicht im Inventar erfasst waren. Für das deutsche Inventar wurden im Zuge der Emissionsberichterstattung 2018 drei Adjustments beantragt, welche durch ein Review unter der CLRTAP in ihrer Gültigkeit bestätigt wurden. Es handelt sich dabei um einen Teil der NO_x-Emissionen aus dem Straßenverkehr, um die NO_x- und NMVOC-Emis-